



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 29.11.2024

zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der
Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung
(1. GIGVÄndV-E)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Stellungnahme

Im Digital-Gesetz ist vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2025 die Zuweisung gesetzlicher Spezifikationsaufträge gemäß § 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Wege einer Aufnahme in Anlage 2 der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (GIGV) erfolgen soll.

Dies betrifft unter anderem die in § 355 SGB V niedergelegten Medizinischen Informationsobjekte (MIO) als interoperablen Inhalt der elektronische Patientenakte (ePA).

Der Zuweisungsmechanismus gesetzlicher Spezifikationsaufträge zur Erstellung der MIOs nach § 355 SGB V durch die mio42 GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, hat sich grundsätzlich bewährt.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist in der Verordnung zwingend eine Priorisierung der Spezifikationsaufträge zu ergänzen. Dies ist notwendig, um die Ressourcen der mio42 GmbH möglichst effektiv und wirtschaftlich nutzen zu können. Hierzu sollten Fristen für die Fertigstellung der Spezifikationen für die vom Regelungsbereich dieser Verordnung erfassten MIOs ergänzend in die Verordnung aufgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der erweiterten und fortlaufenden Zuweisung von Spezifikationsaufträgen mittels Rechtsverordnung an die mio42 GmbH bedarf es zudem einer Anpassung der Kostenerstattungsregelung in § 7 Absatz 4 der GIGV. Hier wird geregelt, dass die Kosten der mio42 durch die Gesellschaft für Telematik zu tragen sind, ohne dass bisher irgendeine Art von Kostenkontrolle vorgesehen ist.

Die perspektivisch steigenden Ausgaben, ob in der mit dem Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz (GDAG) avisierten neuen Digitalagentur für Gesundheit oder der jetzigen gematik GmbH, werden zu 93 Prozent von den Beitragszahlenden der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebracht. Und auch zukünftig werden die Krankenkassen aufgrund der unverändert bestehenden Mehrheitsanteile des Bundesgesundheitsministeriums, ob in der zukünftigen Digitalagentur für Gesundheit oder der gematik GmbH, keinen Einfluss auf einen wirtschaftlichen Einsatz der Gelder der Beitragszahlenden nehmen können.

Dadurch, dass das Bundesministerium für Gesundheit gesetzliche Spezifikationsaufträge gemäß § 385 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 SGB V im Wege einer Aufnahme in Anlage 2 der GIGV zuweisen kann, verschärft sich diese Problematik. Die Aufgabenerweiterung verstärkt die jetzt schon bestehende Inkongruenz von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung der gematik GmbH oder der zukünftigen Digitalagentur für Gesundheit.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der erheblich steigenden Beiträge sind zusätzliche einseitige Belastungen der Beitragszahlenden zu vermeiden. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und müsste als solche aus Steuermitteln finanziert werden. Wenn der Gesetzgeber weiterhin an der einseitigen Finanzierung der gematik festhält, sollte bei kostenrelevanten Entscheidungen der gematik oder der Digitalagentur Gesundheit zumindest mit der GKV das Einvernehmen hergestellt werden müssen. Darüber hinaus ist ein geeignetes Prüfverfahren der entstandenen Kosten zu etablieren, die bisherige Praxis, dass die mio24 der Gesellschaft für Telematik die entstandenen Kosten einfach durchreicht, ist nicht sachgerecht und kann die wirtschaftliche Verwendung der Beitragsmittel keinesfalls sicherstellen.

Änderungsvorschlag:

§ 7 GIGV – Beauftragung Dritter mit der Erstellung von Spezifikationen

Der Absatz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„(4) Die Kosten der Beauftragung sind durch die Gesellschaft für Telematik zu tragen, **nachdem in der Gesellschafterversammlung der Digitalagentur Gesundheit das Einvernehmen mit den finanzierenden Gesellschaftern zur Aufwands- und Terminplanung hergestellt worden ist.** Die entstandenen Aufwände sind der gematik angemessen nachzuweisen.“